

LSG-H 15 – Schilfbruch

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 45/1968, S. 1088
Hinweis: I. Änd.VO vom 24.06.85, II. Änd.VO vom 23.02.00

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles „Schilfbruch“
(Landkreis Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 15.
Vom 23. August 1968.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 9.7.1968 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg S. 112) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Altmerdingsen, Hänigsen und Uetze werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Altmerdingsen
Fluren 7 und 8 ganz
Flur 1 nördlich der K 26, ausgenommen ein Flurstreifen von 400 m Tiefe entlang der Straße und ein Flurstreifen von 200 m Tiefe entlang Flurstück 106/78 (Wirtschaftsweg)
Flur 2 mit den Flurstücken 1/2, 69/2, 71/23, 72/23, 73/23
Flur 4 nördlich der Flurstücke 38 (Weg) und 86/35 (Weg)
 - b) Hänigsen
Flur 3 mit den Flurstücken 36/1, 22, 23, 24, 97/38 bis 100/38, südlich Flurstück 121/85 (Weg); 82 östlich Flurstück 21; 83 östlich Flurstück 25; 84 östlich Flurstück 34/1; 121/85 östlich Flurstück 81
Flur 4 östlich der Flurstücke 73, 74, 75/1 (alle Weg) und des Flurstückes 62/1, ausgenommen die Flurstücke 1/1, 2, 5, 6, 82
Flur 5 mit den Flurstücken östlich der Flurstücke 109/1, 99, 103, 106
Flur 6 nördlich Flurstück 98 (Weg)
 - c) Uetze
Fluren 11 und 26 ganz
Flur 1, ausgenommen die Flurstücke nördlich Flurstück 99/1 (Weg)
Flur 4 westlich der Bundesbahnstrecke
Flur 9 nördlich der B 188 und westlich Flurstück 76, ausgenommen Flurstück 18
Flur 10, ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstück 259/1, 274/1, 274/2, 203, 230; sowie die Flurstücke südlich der Flurstücke 95 bis 99 und östlich der Flurstücke 170, 171
Flur 25 nördlich der B 188, ausgenommen ein Flurstreifen von 100 m Tiefe entlang der Straße

(Stand: 15.9.1966)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 15 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Lüneburg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, dem Landkreis Burgdorf in Burgdorf und den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

- entsprechen,
i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung
b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Hannover, den 23. August 1968
5.02.15

Verband Großraum Hannover
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde

Holweg
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Ziegler
Verbandsdirektor

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 15 - I. Änderungsverordnung – Schilfbruch

Fundstelle: Amtsblatt für die Bezirksregierung Hannover 1985/Nr. 19 vom 10.07.1985, S. 542

I. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Schilfbruch" (Landkreis Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 vom 23. August 1968 (Nds.MBl. Nr. 45/1968, Seite 1088)

Aufgrund der §§ 26, 30, 54, 55 Abs. 2 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), in Verbindung mit § 51, Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 30.04.1985 folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Die in den anliegenden Kartenausschnitten (Maßstab 1: 5000) gekennzeichneten Bereiche A, B und C werden aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 "Schilfbruch" entlassen. Die Kartenausschnitte werden Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 24. Juni 1985

Landkreis Hannover

Der Oberkreisdirektor
Droste

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 15 - II. Änderungsverordnung – Schilfbruch

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 10/2000 v. 09.03.2000

II. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Schilfbruch" (LSG-H 15) vom 23. 8. 1968 (Nds. MBl. Nr. 45/ 1968 v. 5.11.68, S. 1088)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.4.1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.2.1998 (Nds. GVBl., S. 86) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.3.1999 (Nds. GVBl., S. 74) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5 000 gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet "Schilfbruch" (LSG-H 15) entlassen.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung [siehe Seite 79].
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 13,2 ha. Damit verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 1471,8 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 23.2.2000

LANDKREIS HANNOVER

L.S.

Der Landrat
Dr. Arndt